

**per E-Mail an:**

Berufsschule Garmisch-Partenkirchen  
Berufliche Schulen Schongau (einschl. BFS f. kaufm. Ass. Sabel)  
Berufsschule Weilheim  
Berufliche Oberschulen Weilheim

Gymnasium Murnau  
Gymnasium Penzberg  
Gymnasium Schongau  
Gymnasium Tutzing  
Gymnasium Weilheim

Wirtschafts-, Kaufmännische, und -Bürokommunikations-Schule  
an den Oberlandsschulen Weilheim

**mit der Bitte um Aushang / Bekanntgabe an die Schülerinnen und Schüler**

## Schul-Information des Landratsamtes Weilheim-Schongau

### Fahrtkostenerstattung für den Schulweg im Schuljahr 2021/2022

Das Landratsamt Weilheim-Schongau weist darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler an Gymnasien, Berufsfachschulen und Wirtschaftsschulen ab der elften Jahrgangsstufe, an Fach- und Berufsoberschulen, sowie Berufsschulen im Teilzeitunterricht die Erstattung der ihnen im Schuljahr 2021/2022 entstandenen Fahrtkosten beantragen können.

Erstattungsleistungen können vom Landratsamt grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn die Fahrtkosten eine Familienbelastungsgrenze (Eigenanteil) von **440,00 €**, bzw. 220,00 € bei Geschwisterschülern mit Erstattungsanspruch, übersteigen. Bei Familien, die im Schuljahr 2021/2022 für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz haben oder die Ansprüche auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben, oder bei Schülerinnen und Schülern, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, wird dieser Eigenanteil nicht angerechnet. Die anrechenbaren Fahrtkosten (kostengünstigster Fahrkartenkauf) werden dann voll erstattet.

Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2021/2022 muss bis spätestens 31. Oktober 2022 beim Landratsamt Weilheim-Schongau - Schülerbeförderung, Postfach 1353, 82360 Weilheim; Hausanschrift: Stainhartstr. 7, 82362 Weilheim, Frau Schmid (Zi-Nr.: 308, Telefon: 0881/681-1243) eingereicht werden.

Wichtiger Hinweis: Entscheidend ist nur das Datum des tatsächlichen Eingangs im Landratsamt und nicht das Datum des Poststempels.

Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist im Internet unter [www.weilheim-schongau.de](http://www.weilheim-schongau.de), Rubrik Formulare und Merkblätter A-Z, Stichwort: Ordnungsamt zum Ausdruck bereitgestellt, kann aber auch telefonisch angefordert werden bzw. liegt bei den Schulverwaltungen aus.

Schülerinnen und Schüler, die im Landkreis Weilheim-Schongau ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben und im **Schuljahr 2021/2022** eine der vorgenannten Schulen besuchen, beachten bitte, dass sie beim Erwerb der Fahrscheine nach dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit vorgehen müssen. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Hierzu kann insbesondere auch der Erwerb und die Nutzung einer Bahncard oder der vorausschauende Kauf von Mehrfachkarten, Schülerwochen- und Monatsfahrkarten zählen, sofern sich damit bezogen auf das gesamte Schuljahr ein preislich günstigeres Ergebnis erzielen lässt. Informationen über die Tarifgestaltung und mögliche Ermäßigungen erteilen die einzelnen Verkehrsunternehmen. Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2021/2022 ist nach Beendigung des Schuljahres, spätestens jedoch bis 31.10.2022 beim Landratsamt Weilheim-Schongau einzureichen.

Wenn der Schulweg mit einem privateigenen Kraftfahrzeug zurückgelegt werden soll, empfehlen wir, die „Anerkennung des Einsatzes eines privateigenen Kraftfahrzeuges auf dem Schulweg“ **zu Schuljahresbeginn** beim Landratsamt zu beantragen, da ohne Anerkennung keine Erstattungsmöglichkeit besteht. Das entsprechende Antragsformular sendet Ihnen Ihr Ansprechpartner von A-K Frau Fuchs (Zi.318 Telefon: 0881 / 681-1222) und von L-Z Frau Epp (Zi.318 Telefon 0881 / 681-1206) auf Anfrage gerne vorzugsweise an Ihre E-Mail-Adresse zu.

M.Schmid

Weilheim, 01.02.2021

Landratsamt Weilheim-Schongau - Schülerbeförderung - Az.: 2040.04